

3. Nachtrag

zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 3 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a Übergangsregelung

Die bis zum Schuljahresende 2013/14 in der Grundschule Greene beschulten Kinder werden auslaufend an diesem Standort als Außenstelle der Grundschule Kreiensen weiter beschult.

Aufgrund der vorliegenden Einschulungszahlen und der dadurch zum nächsten Schuljahr entstehenden Dreizügigkeit der Grundschule Kreiensen finden auch künftig Einschulungen aus dem bisherigen Einzugsgebiet der Grundschule Greene (Ortschaften Ahlshausen/Sievershausen, Bruchhof, Erzhausen, Garlebsen, Flecken Greene, Ippensen, Olxheim und Rittierode) in Greene als Außenstelle der Grundschule Kreiensen statt, soweit sich für den Jahrgang insgesamt eine Dreizügigkeit ergibt.

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Einbeck, 25. Juni 2014

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.
Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin